



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -  
vom 28.11.2024, Az.: 50.1/693.89-2022-00875/pf**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG:

Die Gemeinde Schöntal beantragt die erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Bohrbrunnen Baderstal, Bieringen (Westernhausen) auf Flst. 1280, Gemarkung Bieringen, Gemeinde Schöntal mit einer maximalen Entnahmemenge von 12 L/s, 43,2 m<sup>3</sup>/h, 860 m<sup>3</sup>/Tag, 16.500 m<sup>3</sup>/Monat, 200.000 m<sup>3</sup>/a zur öffentlichen Wasserversorgung. Betreiber der Anlage ist der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW).

Diese Entnahme bedarf gemäß der Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.3.2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG einer allgemeinen UVP-Vorprüfung.

Die zuständige untere Wasserbehörde hat daraufhin die allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei dieser Vorprüfung hat die Behörde berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Vorprüfung wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben gem. § 7 Abs. 1 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, 28. November 2024

gez.  
Pfautz